

Regierung sich Weiteres bis nach erfolgtem Beschlusse der Generalversammlung vorbehalten wolle.

Die Regierung hatte, anfänglich gegen die Ansicht des Directorium und Ausschusses, die Uebernahme einer Verpflichtung zur Annahme der 10Thaler-Scheine in den Betrieben an Geldes Statt angerathen, in Bezug auf die beabsichtigte baare Einlösung zuerst darauf hingewiesen, daß eine solche Operation in Form und Ankündigung die Betheiligten nicht zu dem Irrthum verleiten dürfe, als sei damit die Einrichtung eines eigentlichen Einwechslungsfonds hergestellt worden, schließlich aber die beabsichtigte Maafregel, ohne welche das Directorium zur Ausgabe der vierprocentigen 10Thaler-Scheinen gar nicht versprochen sein würde, durch Verordnung vom 30. Juni dieses Jahres versuchsweise genehmigt, „da es den Anschein gewinne, als ob die Realisirung des Anleiheplanes wenigstens in der beabsichtigten und für das Gesellschafts-Interesse zuträglichsten Form durch eine zu gewährende Füglichkeit zu baarer Einlösung der ausgegebenen Obligationen zum Nennwerthe bedingt sei, mindestens ohne eine solche mehr oder weniger erschwert und gefährdet werden könnte.“ Es sollte aber diese Genehmigung zurückgezogen werden, wenn sie im Verlauf der Sache erhebliche Unzuträglichkeiten für das Unternehmen ergeben würden. Zugleich wurde das Directorium angewiesen, die Maafregel dergestalt einzuleiten, daß nicht nur jede öffentliche Bekanntmachung deshalb seiner Seite unterbleibe, sondern auch Alles vermieden werde, was derselben nach Außen hin den Anstrich einer für Rechnung der Gesellschaft erfolgenden Einwechslung der fraglichen Papiere verleihen könnte.

Hiernach erachtete sich das Directorium berechtigt, unter Zustimmung und Controle des Ausschusses, Veranstaltungen für baare Einlösung der ausgegebenen 10Thaler-Scheine zu treffen; sie wurden unter Vorsitz und Zustimmung des von der Regierung bestellten Directors beschlossen und ausgeführt, darüber im Ausschusse in Gegenwart und ohne Widerspruch des bestellten Regierungskommissars verhandelt, auch ist die Regierung sowohl von den deshalb geschehenen Maafnahmen, als dem Gange des Einlösungsgeschäftes fortlaufend in Kenntniß erhalten worden. Das Publicum dagegen konnte von der Bewandniß der Sache, vom Zweck, Umfang und der Dauer der Einlösung nicht unterrichtet werden, da jede Veröffentlichung des Directoriums über diese Maafregel unterjagt war, überhaupt hoher Anordnung zufolge das Directorium keine die Anleihe betreffende Bekanntmachung ohne Genehmigung der Regierung erlassen soll und erlassen hat. Der Vertrieb der 10Thaler-Scheine, von welchen circa 60,000 Stück, ungerichtet den Antheil der Staatscasse, sich in Umlauf befinden, geschah zum Theil durch Vermittelung von Geschäftsleuten in den verschiedenen Städten des Landes unter Bewilligung einer kleinen Provision für die Vermittler mit der Bedingung, die Ausgabe nur nach dem Nominalwerthe unter genauer Berechnung der Stückzinsen zu bewerkstelligen. Die Ehrenhaftigkeit der zu dieser Vermittelung ausgewählten Persönlichkeiten, und anderer Seite die Pari-Ausgabe der Scheine an die Abnehmer ließen einen Mißbrauch der zur Wiedereinlösung gebotenen Gelegenheiten nicht befürchten, wenn schon die Möglichkeit dazu bei minder sorgfältiger Auswahl der Ersteren leicht zu combiniren war.

In einer Conferenz zu Dresden am 23. November dieses Jahres wurde dem Directorium und Ausschusse von Seiten der Regierung eröffnet, daß Dieselbe die baare Einlösung unserer 10Thaler-Scheine in bisheriger Weise nicht gestatte. Die von dem Directorium beantragte Bekanntmachung, daß die Regierung die vorläufig erteilte Genehmigung widerrufe, wurde abgewiesen. Die Fassung der in der Leipziger Zeitung vom 5. December dieses Jahres erlassenen Bekanntmachung des Directoriums, wonach es nachgelassen bleiben soll, disponible Gelder der Gesellschaft in 10Thaler-Schei-

nen vorübergehend anzulegen und nutzbar zu machen, ist von der Regierung ausgegangen, diese Erlaubniß auch nach Lage der Sache für die Gesellschaft nutzlos.

Der Zweck vorstehender Darlegung des Sachverhältnisses ist, nachzuweisen, daß das Directorium nach der Verordnung vom 30. Juni dieses Jahres berechtigt war, die von der Generalversammlung erteilte Ermächtigung zu baarer Wiedereinlösung ausgegebener 10Thaler-Scheine zu benutzen, daß die Einstellung derselben nicht durch finanzielle Verlegenheiten der Gesellschaft herbeigeführt worden ist, daß solche vielmehr auf Anordnung der Regierung verfügt werden mußte.

Uebrigens ist dadurch nur eine vortheilhafte Eigenthümlichkeit der Schuldscheine Serie Ia weggefallen; an der Sicherheit der Inhaber in Bezug auf Capital und Zinsen und alle übrigen im Anleiheplane nach Inhalt des in tergo der Scheine abgedruckten Auszugs enthaltenen Rechte derselben nichts verändert, endlich wird auch bei der für die Gesellschaft fortbestehenden Verpflichtung zur Annahme von 10Thaler-Scheinen an Geldesstatt bei den Betriebskassen die Gelegenheit zur Begebung derselben nach Eröffnung der ganzen Bahn ausreichend wiederhergestellt.

### Vertliches.

Dank dem Verfasser des im Tageblatte vom 11. d. M. mit E. unterzeichneten Artikels, eine späte Eßstunde betreffend. Die Gesundheit, die Geschäfte und die Geselligkeit würden bei dieser Veränderung gewinnen.

Einsender weiß aus Erfahrung, wie die in Vorschlag gebrachte Eintheilung des Tages für den Stand, dem er angehört (den Kaufmannsstand), vortrefflich paßt, und kennt keinen Grund, der bei andern Ständen derselben entgegen stehen könnte.

Uebrigens sind nur die Kaufleute unter sich in Beziehung auf die Geschäftsstunden einer von dem andern, vor allem aber von der Post abhängig; alle andern Ständen Angehörigen sind in dieser Beziehung unabhängiger; denn jeder Gelehrte oder Gewerbetreibende, welchem die jetzige Eßstunde mehr zusagt, kann dieselbe ohne Nachtheil für seine Verhältnisse auch ferner beibehalten, wenn sich auch der Handelsstand in seiner Mehrzahl bestimmen sollte, seine Hauptmahlzeit auf den Abend zu verlegen.

Möge sich daher die hohe Ober-Postdirection bewegen finden, für ihre Beamteten die 5 Uhr-Stunde zur Eß- und Ruhe-Stunde einzuführen, und bald wird ihr der Handelsstand folgen.

Daß die Verlegung der Theaterzeit eine natürliche Folge einer Verlegung der Eßstunde sein würde, ist selbstredend, dürfte aber aus den in oben angeführtem Artikel erwähnten Gründen auch schon jetzt im Interesse des Publicums und der Direction liegen. . . . . r.

### Nachrichten aus Sachsen.

Die Stadtverordneten zu Stollberg haben, wie man aus den erst in voriger Woche veröffentlichten Protokollauszügen ihrer Verhandlungen vom 8. Juli ersieht, den Organist Herrn Bochmann zum Friedensrichter, und den Rector Herrn Buschbeck zu dessen Stellvertreter erwählt.

Der deutschkatholischen Gemeinde zu Selenau ist Seiten des Cultusministeriums gestattet worden, ihre Kinder, wenn beide Aeltern sich zum Deutschkatholicismus bekennen, von den Geistlichen ihrer Confession confirmiren zu lassen.

Im „Sächsischen Erzähler“ beklagt sich Jemand darüber, daß in einem Dorfe unweit Pulsnitz sich unter den größeren Schulkindern eine Theatergesellschaft gebildet habe, welche „ihre Wiße“ am 3. und 4. November gegen Entree in einer Privatwohnung gezeigt hätten.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Schletter.